

### **Neue Düsseldorfer Tabelle bringt erhebliche Unterhaltserhöhungen!**

Die neue Unterhaltstabelle ist jetzt vom Düsseldorfer Oberlandesgericht bekannt gegeben worden. Sie gilt für alle Unterhaltszahlungen ab Januar 2010. In diesem Jahr liegt die Steigerung der Unterhaltssätze um durchschnittlich 13 % höher als im Vorjahr. Und dies bedeutet im Einzelfall beim Mindestunterhalt der Tabellenbeträge eine Steigerung zwischen 36,00 € und 56,00 € pro Kind.

Jetzt orientiert sich erstmals die Düsseldorfer Tabelle aufgrund des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes an den dort festgelegten Erhöhungen der steuerlichen Kinderfreibeträge und führt deshalb zu einer nennenswerten Steigerung.

Wie viel Unterhaltszahlungen im Einzelfall geleistet werden müssen, hängt von dem jeweiligen Nettoeinkommen des Unterhaltsverpflichteten und dem Alter der Kinder ab. Je höher das Einkommen ist und je älter die Kinder sind, desto höher sind die Zahlbeträge.

Dabei hat die Tabelle keine Gesetzeskraft, sondern stellt eine Rechtsprechungsrichtlinie mit bundesweit einheitlichen Sätzen dar.

Die Düsseldorfer Tabelle ist nicht einfach mit den Zahlen der Tabelle zu übernehmen. Es muss das gesetzliche Kindergeld noch hälftig in Abzug gebracht werden.

Bestehen beispielsweise Nettoeinkünfte bis zu 1.500,00 € im Monat nach Abzug aller notwendigen Schuldverbindlichkeiten wie auch berufsbedingter Aufwendungen, so ergibt sich für ein unter sechs Jahre altes Kind ein Unterhaltszahlungsbetrag von 225,00 €; das wäre der Tabellenbetrag von 317,00 € abzüglich des hälftigen gesetzlichen Kindergeldes für ein Kind in Höhe von 92,00 €.

Dazu muss man wissen, dass sich das gesetzliche Kindergeld ebenfalls erhöht hat. War es früher für ein Kind 164,00 €, so sind es jetzt 184,00 €. Auch der Kinderfreibetrag ist von 6.024,00 € auf 7.008,00 € pro Jahr gestiegen.

Wie bisher hat der Unterhaltsverpflichtete einen so genannten Selbstbehalt, d. h. es muss ihm ein Betrag von aktuell noch 900,00 € verbleiben. Kommt er durch eine Unterhaltszahlungsverpflichtung unter dieses Nettoeinkommen, so kann er sich auf Leistungsunfähigkeit berufen.

Abweichungen können hierbei insbesondere beim Mindestkindesunterhalt gelten, da der Gesetzgeber die Kinder als besonders schutzwürdig mit ihrem Lebensbedarf ansieht. Hier werden an den Unterhaltsverpflichteten erhöhte Anforderungen gestellt, so dass auch ein gering verdienender Unterhaltsverpflichteter den Mindestunterhalt zahlen muss, wenn er nicht seine volle Arbeitskraft eingebracht hat und damit versucht, sich seiner Unterhaltszahlungsverpflichtung zu entziehen.

Bei einem nicht erwerbstätigen Unterhaltsverpflichteten ist ein verringerter Selbstbehalt von 770,00 € zu berücksichtigen.

Insoweit fragt es sich, ob nicht mit der jetzigen Erhöhung der Düsseldorfer Tabelle über kurz oder lang auch eine Selbstbehaltssteigerung einhergehen muss, um das Verhältnis zwischen Unterhaltsbedarf und Unterhaltsverpflichtung in engen finanziellen Verhältnissen zu wahren.

Zu dieser Problematik wird die Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe erwartet, die in Zukunft möglicherweise noch Änderungen bringen wird.

Rund um das Thema "Neue Düsseldorfer Tabelle und Unterhalt für Kinder" bietet insoweit das Frauenzentrum Hameln am 26. Januar 2010 um 17:00 Uhr einen Vortrag der Hamelner Fachanwältinnen für Familienrecht Birgit Gundermann und Marlene Börder-Carmine für Interessierte an.

Die Fachanwältinnen für Familienrecht stehen Ihnen auch vorab telefonisch im Rahmen unserer Telefonhotline in der Zeit von Dienstag, 19.01.2010 von 11:00 Uhr - 12:00 Uhr sowie Donnerstag, 21.01.2010 von 14:00 Uhr - 15:00 Uhr.



**Marlene Börder-Carmine**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Familienrecht



**Birgit Gundermann**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Familienrecht

WEITERE INFORMATIONEN / BERATUNG: 05151/70 58

ANHANG:

**Düsseldorfer Tabelle 2010**

	Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen (Anm. 3, 4)	Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 1 BGB)				Prozentsatz	Bedarfskontroll- betrag (Anm. 6)
		0 - 5	6 - 11	12 - 17	ab 18		
Alle Beträge in Euro							
1.	bis 1.500	317	364	426	488	100	770/900
2.	1.501 - 1.900	333	383	448	513	105	1.000
3.	1.901 - 2.300	349	401	469	537	110	1.100
4.	2.301 - 2.700	365	419	490	561	115	1.200
5.	2.701 - 3.100	381	437	512	587	120	1.300
6.	3.101 - 3.500	406	466	546	626	128	1.400
7.	3.501 - 3.900	432	496	580	664	136	1.500
8.	3.901 - 4.300	457	525	614	703	144	1.600
9.	4.301 - 4.700	482	554	648	742	152	1.700
10.	4.701 - 5.100	508	583	682	781	160	1.800
ab 5.101 nach den Umständen des Falles							

die **advokaten:**

Kanzlei: Bäckerstrasse 39 (Ecke Münsterkirchhof)  
 31785 Hameln

Fon: 05151 / 7058  
 Fax: 05151 / 45396

info@advokaten-hameln.de  
 www.advokaten-hameln.de